

zur Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Höchst i. Odw.
am 12. März 2018 in Höchst i. Odw., Bürgerhaus

Beginn: 20.00 Uhr

Ende: 22.18 Uhr

(Gesetzliche) Mitgliederzahl: 31

**Anwesende Gemeindevertreter/innen
(stimmberechtigt):**

Friedt, Michael bis TOP 6:
Fröhlich, Jens **8 SPD-Stimmen**
Großmann, Rüdiger ab TOP 7:
Liebold, Lisa **7 SPD-Stimmen**
Richter, Andreas bis TOP 6
Schnellbacher, Bianca
Schwinn, Hans
Weichel, Karl

Bär, Ursula **6 KAH-Stimmen**
Heyl, Horst
Hofferberth, Georg
Klein, Hartmut (Vorsitzender)
Pankow, Klaus
Prouschil, Frank

Jirowetz, Joachim **7 CDU-Stimmen**
Karg, Axel
Lang, Gerald
Maruhn, Lars
Maruhn, Tanja
Singer, Catherina
Wolf, Klaus Werner

Große-Brauckmann, Jens **3 GRÜNE-Stimmen**
Dr. Scholz, Susanne
Thierolf-Jöckel, Sigrid-Maline

May, Monika **3 WfH-Stimmen**
May, Wolfgang
Veit, Heiko

Hary, Robert **1 FDP-Stimme**

Nicht anwesende Gemeindevertreter/innen:

Bayram, Metin
Guth, Matthias
Kirsch, Niklas

**Anwesende Beigeordnete
(nicht stimmberechtigt):**

Bitsch, Horst, Bürgermeister
Alletter, Klaus Jürgen
Amos, Karl-Heinz
Arndt, Horst
Jirowetz, Harald
Kuhl, Eckhard
Podzimek, Günther
Ruzicka, Hildegard
Sauer, Klaus

Anwesende

Verwaltungsmitarbeiter/innen:

Koch, Torsten, Finanzabteilungsleiter
Mohr, Jürgen, Amtsrat (Schriftführer)
Muhn, Axel, Oberamtsrat
Steinkönig, Rabea, Verw.fachwirtin

Die Mitglieder der Gemeindevertretung waren durch Einladung vom 06. März 2018 auf Montag, den 12. März 2018, unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Zeit, Ort und Stunde der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekanntgegeben. Der Vorsitzende stellt bei Eröffnung der Sitzung die ordnungsgemäße Ladung fest. Gegen die ordnungsgemäße Einberufung werden keine Einwendungen erhoben. Die Gemeindevertretung ist nach der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

TAGESORDNUNG

für die Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Höchst i. Odw.

am Montag, dem 12. März 2018, 20.00 Uhr, im Großen Saal des Bürgerhauses

| TOP | Gem. Vertr. Drucks. Nr. | |
|-----|----------------------------|--|
| 1 | | Genehmigung des Protokolls zur Sitzung am 29. Januar 2018 |
| 2 | | Mitteilungen des Vorsitzenden |
| 3 | | Mitteilungen des Gemeindevorstandes |
| 4 | 132 (414) | Öffentliches digitales Behördenfunknetz -Errichtung einer Basisstation und eines Sendemastes in Hassenroth <ul style="list-style-type: none"> • Beratung und Beschlussfassung über die Gemeindevorstandsvorlage vom 10. Januar 2018 |
| 5 | 142 | Errichtung eines Pumptrack <ul style="list-style-type: none"> • Beratung und Beschlussfassung über den Antrag der SPD-Fraktion vom 28. Januar 2018 |
| 6 | 140 | Errichtung eines Kreisverkehrs an der Kreuzung Montmelianer Platz <ul style="list-style-type: none"> • Beratung und Beschlussfassung über den Antrag der KAH- und SPD-Fraktion vom 16. Januar 2018 |
| 7 | | Bauleitplanung der Gemeinde Höchst i. Odw. |
| 7.1 | 144 (473) | Bebauungsplan „Aschaffener Straße, 5. Änderung“ -Aufstellungsbeschluss <ul style="list-style-type: none"> • Beratung und Beschlussfassung über die Gemeindevorstandsvorlage vom 22. Februar 2018 |
| 7.2 | 145 (474) | Bebauungsplan „Aschaffener Straße, 5. Änderung“ -Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre <ul style="list-style-type: none"> • Beratung und Beschlussfassung über die Gemeindevorstandsvorlage vom 22. Februar 2018 |
| 8 | | Wiederkehrende Straßenbeiträge Vorstellung durch Herrn Becker von der Firma Kommunal-Consult Becker AG |
| 9 | 146 | Bauleitplanung der Gemeinde Höchst i. Odw. Bebauungsplan „Vergnügungsstätten Kerngemeinde – Beplante Gebiete“ (in Textform) - Aufstellungsbeschluss Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes „Vergnügungsstätten Kerngemeinde – Beplante Gebiete“ - Beschluss einer Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Vergnügungsstätten Kerngemeinde – Beplante Gebiete“ <ul style="list-style-type: none"> • Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Bürgermeisters vom 01. März 2018 |
| 10 | | Mitteilungen und Anfragen |

Vorsitzender Hartmut Klein eröffnet um 20.00 Uhr die Sitzung der Gemeindevertretung, begrüßt alle Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Änderung der Tagesordnung:

Vorsitzender Hartmut Klein stellt die Tagesordnung ohne Änderungen fest.

- 1 **Genehmigung des Protokolls zur Sitzung am 29. Januar 2018
- ohne Änderung einstimmig beschlossen.**

- 2 **Mitteilungen des Vorsitzenden**
Vorsitzender Hartmut Klein teilt mit, dass keine Mitteilungen vorliegen.

- 3 **Mitteilungen des Gemeindevorstandes**
Bürgermeister Horst Bitsch gibt folgende Mitteilungen:

Betriebskostenförderung für Kindertageseinrichtungen nach § 32 Hess. Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB)

Abschlagszahlung für das Jahr 2018

Das Regierungspräsidium Kassel hat mit Schreiben vom 20. Februar 2018 mitgeteilt, dass wir für das Haushaltsjahr 2018 für unsere 5 Kindertagesstätten folgende Abschlagszahlungen erhalten:

Die Abschlagszahlung erfolgt in Höhe von 50 % des Zuwendungsbetrages des Vorjahres und beträgt für:

die Kindertagesstätte Am See 72.740,00 €, die Kindertagesstätte Steinmetzstraße 43.545,00 €, die Kindertagesstätte Zu den Birken 20.230,00 €, die Kindertagesstätte Mümling-Grumbach 19.410,00 € und die Kindertagesstätte Hetschbach 34.780,00 €. Das ergibt insgesamt 190.705,00 €.

Betreuungsangebot der Schule an der Mümling in Höchst i. Odw.

-Landeszufwendung für das Schuljahr 2017 / 2018

Die Schulverwaltung des Odenwaldkreises teilte uns mit Schreiben vom 18. Januar 2018 mit, dass das Betreuungsangebot der Schule an der Mümling in Höchst i. Odw. auch in diesem Schuljahr mit einer Landeszufwendung gefördert wird. Der Zuschuss beträgt insgesamt 6.913,39 €. Die Abschlagszahlung in Höhe von 2.300,00 € haben wir bereits im Oktober 2017 erhalten. Die Zahlung der Schlussrate in Höhe von 4.613,39 € erfolgt am 15. Februar 2018.

Wasserversorgung der Gemeinde Höchst i. Odw.

Ausfall der Brunnenpumpe Mümling-Grumbach am 09.03.2018

Am Freitag, den 09.03.2018, ist die Brunnenpumpe im Brunnen Mümling-Grumbach ausgefallen. Aus dem Brunnen Mümling-Grumbach werden die Ortsteile Mümling-Grumbach, Forstel, Hummetroth und Hassenroth versorgt.

Über die Fernwirkanlage wurde das Wasserwerkspersonal vorab informiert.

Die Wasserversorgung wurde dergestalt umgestellt, dass die Versorgung der vier betroffenen Ortsteile über die drei Brunnen in Höchst sichergestellt wurde.

Bei diesem Versorgungsfall ist allerdings die in den vier Ortsteilen zur Verfügung stehende Wassermenge begrenzt.

Daher wurden die betroffenen Haushalte durch die Feuerwehr mit Lautsprecher informiert und zum Wassersparen aufgefordert. Infos lagen ebenso auf der Homepage der Gemeinde Höchst i. Odw. vor. Erstmals wurden auch über das System Katwarn-Warn- und Informationssystem für die Bevölkerung Meldungen auf Handys geschickt, die bereits in diesem System registriert sind.

Die ausgefallene Brunnenpumpe hängt in einem Brunnen zwischen Mümling-Grumbach und Etzen-Gesäß in ca. 40 m Tiefe.

Eine baugleiche Ersatzpumpe steht im Brunnenbauwerk zum Austausch bereit.

Zum Ausbau ist ein Kranwagen erforderlich.

Die Bereitstellung eines Kranwagens am Samstag und Sonntag war nicht möglich.

Die Pumpe wurde heute Montag, 12.03.2018 ausgebaut und durch die Ersatzpumpe getauscht, sodass der Brunnen Mümling-Grumbach wieder in Betrieb geht.

Bau des Seniorenwohnheimes Am See durch die Fa. Konzeptbau
Am 09. März 2018 fand im Landratsamt in Erbach ein Gespräch zwischen Landrat Frank Matiaske als Sozialhilfeträger, dessen Hauptabteilungsleiter Lust und Sachbearbeiter Kaffenberger sowie Frau Weyand und Frau Schlett von Mission Leben und Herrn Wiesnet und Herrn Werner von der Fa. Konzeptbau sowie Bürgermeister Horst Bitsch und Oberamtsrat Axel Muhn statt.

Da der Bau des Seniorenwohnheimes inzwischen Baureife erlangt hat, hat die Fa. Konzeptbau um dieses Gespräch gebeten bezüglich des Investitionskostensatzes, den der Odenwaldkreis als Sozialhilfeträger zahlt, da dieser Investitionskostensatz ausschlaggebend für die Finanzierung des Gebäudes ist, das Mission Leben als Betreiber für 25 Jahre pachten möchte.

Aufgrund der derzeitigen Finanz- und insbesondere Zinssituation kann das Projekt zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht unmittelbar realisiert werden.

Der Investitionskostensatz am 01.03.2018 liegt bei 19,01 €, für den künftigen Betreiber circa 1,00 € zu gering.

Sowohl die Mitarbeiter des Landratsamtes als auch der Landrat selbst gehen davon aus, dass sich der Investitionskostensatz aufgrund der prognostizierten Erhöhung des Zinsniveaus Ende dieses Jahres auf den für die Realisierung des Baus erforderlichen Satz erhöhen wird und stehen dem Projekt positiv gegenüber. Sollte aufgrund dieser zeitlichen Verzögerung eine erneute Beschlussfassung erforderlich oder von der Firma Konzeptbau gewünscht werden, werden die Gemeindegremien unmittelbar beteiligt.

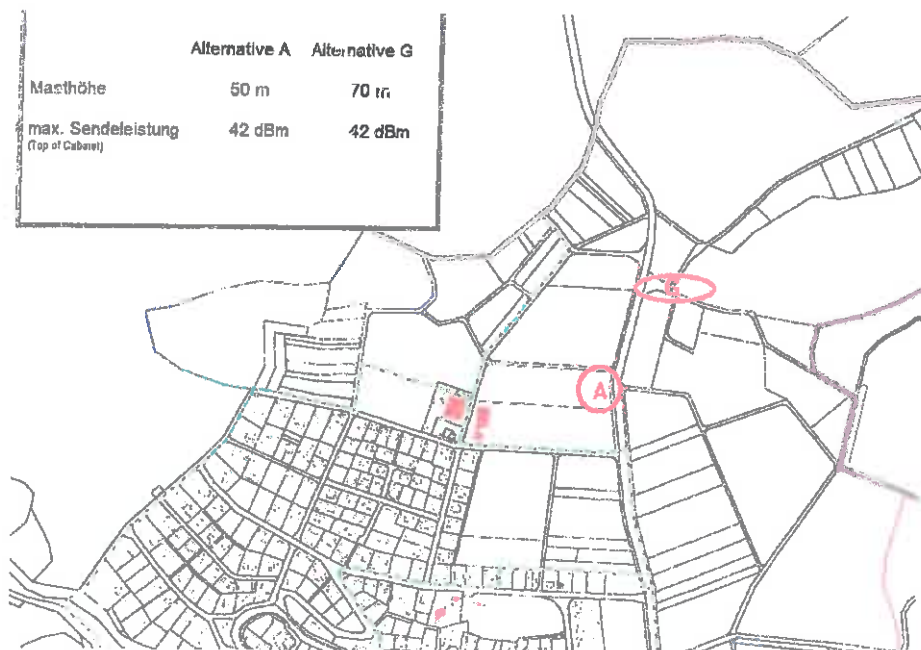
4 132 (414) **Öffentliches digitales Behördenfunknetz
-Errichtung einer Basisstation und eines Sendemastes
in Hassenroth**

- Beratung und Beschlussfassung über die
Gemeindevorstandsvorlage vom 10. Januar 2018

Beschluss:

Dem PTLV wird der in der beigelegten Karte mit G bezeichnete Alternativstandort für die Errichtung eines TETRA-Funkmastes bestätigt.

Die für die Umsetzung erforderlichen Verträge hierfür werden vorbereitet und den Gemeindegremien zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.



- mit 19 Ja- und 4 Nein-Stimmen bei 5 Enthaltungen mehrheitlich
beschlossen.

TOP Gem. Vertr.
Drucks. Nr.

- 5 142 **Errichtung eines Pumptrack**
- Beratung und Beschlussfassung über den Antrag der SPD-Fraktion vom 28. Januar 2018

Beschluss:

Zur Errichtung eines PumpTrack soll durch die Verwaltung folgendes geprüft werden: Möglicher Standort, welche Kosten fallen an, welche Zuschüsse sind möglich (Kreis, Land, Bund, Europa), welche Genehmigungen sind notwendig, können Sponsoren aus Wirtschaft und Bevölkerung geworben werden und welche mögliche Eigenleistung kann möglich sein.

- mit 26 Ja- und 2 Nein-Stimmen mehrheitlich beschlossen.

- 6 140 **Errichtung eines Kreisverkehrs an der Kreuzung Montmelianer Platz**

- Beratung und Beschlussfassung über den Antrag der KAH- und SPD-Fraktion vom 16. Januar 2018

Fraktionsvorsitzender Andreas Richter (SPD) beantragt eine 5-minütige Sitzungsunterbrechung zur Klärung der Frage, ob es sich um einen Prüfantrag handelt.

Vorsitzender Hartmut Klein unterbricht die Sitzung für 5 Minuten.

Fraktionsvorsitzender Andreas Richter (SPD) teilt nach Beendigung der Sitzungsunterbrechung mit, dass der Antrag unverändert bestehen bleibt und es sich nicht um einen Prüfantrag handelt.

Beschluss:

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, die notwendigen Schritte zur Errichtung eines Kreisverkehrs im Kreuzungsbereich Erbacher Straße – Groß-Umstädter-Straße – Aschaffener Straße – Wilhelminenstraße in die Wege zu leiten. Nach Vorlage einer Planung und einer Kostenschätzung mit Finanzierungsplan entscheidet die Gemeindevertretung sodann über die Realisierung.

- mit 15 Ja- und 13 Nein-Stimmen mehrheitlich beschlossen.

Fraktionsvorsitzender Andreas Richter (SPD) verlässt die Sitzung.

- 7 **Bauleitplanung der Gemeinde Höchst i. Odw.**

- 7.1 144 (473) **Bebauungsplan „Aschaffener Straße, 5. Änderung“
-Aufstellungsbeschluss**

- Beratung und Beschlussfassung über die Gemeindevorstandsvorlage vom 22. Februar 2018

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) die 5. Änderung des Bebauungsplanes „Aschaffener Straße“ für die darin festgesetzten Mischgebiete entlang der Aschaffener Straße (K 212) in der Kerngemeinde Höchst.

Der Bauleitplan erhält die Bezeichnung: „**Aschaffener Straße, 5. Änderung**“

Der Geltungsbereich des 5. Änderungsplanes umfasst in der Gemarkung Höchst, Flur 1, 2, 23 und 24, die im Ursprungsbebauungsplan „Aschaffener Straße“ als Mischgebiet ausgewiesenen Flurstücke entlang der Aschaffener Straße mit einer Gesamtfläche von ca. 2 ha und ist der angefügten Karte zu entnehmen.

Sollten sich bei der Planung Abweichungen an dem vorstehend beschriebenen Geltungsbereich als sinnvoll erweisen, so wird der Gemeindevorstand ermächtigt, der Gemeindevertretung einen geänderten Geltungsbereich im Rahmen der Beschlussfassung über die öffentliche Auslegung vorzulegen.

Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung zu Drucks. Nr. 144 und 145 ist der Plan im Original in A 3 Format im Maßstab 1:2.000.

zu Drucks. Nr. 144 und 145

Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Aschaffener Straße, 5. Änderung“



- einstimmig beschlossen.

- 7.2 145 (474) Bebauungsplan „Aschaffener Straße, 5. Änderung“
-Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre**
- Beratung und Beschlussfassung über die
Gemeindevorstandsvorlage vom 22. Februar 2018

Beschluss:

Zur Sicherung der Ziele der Planung für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Aschaffener Straße, 5. Änderung“ beschließt die Gemeindevertretung gemäß § 14 BauGB die nachfolgend in der Anlage angefügte Veränderungssperre für den Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes „Aschaffener Straße, 5. Änderung“ in der Gemarkung Höchst als Satzung.

**Satzung
über den Erlass einer Veränderungssperre
für den Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes
„Aschaffener Straße, 5. Änderung“
in der Gemarkung Höchst**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) sowie der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Höchst im Odenwald in der Sitzung am folgende Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre beschlossen.

**§ 1
Inhalt der Veränderungssperre**

Die Veränderungssperre beinhaltet, dass

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

**§ 2
Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst in der Gemarkung Höchst, Flur 1, 2, 23 und 24, die im Bebauungsplan „Aschaffener Straße“ als Mischgebiet ausgewiesenen Flurstücke entlang der Aschaffener Straße. Die genaue Abgrenzung ist aus den Anlagen 1 bis 3 ersichtlich.

**§ 3
Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft, wenn Sie nicht gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 2 BauGB verlängert wird. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Höchst im Odenwald, den

Der Gemeindevorstand

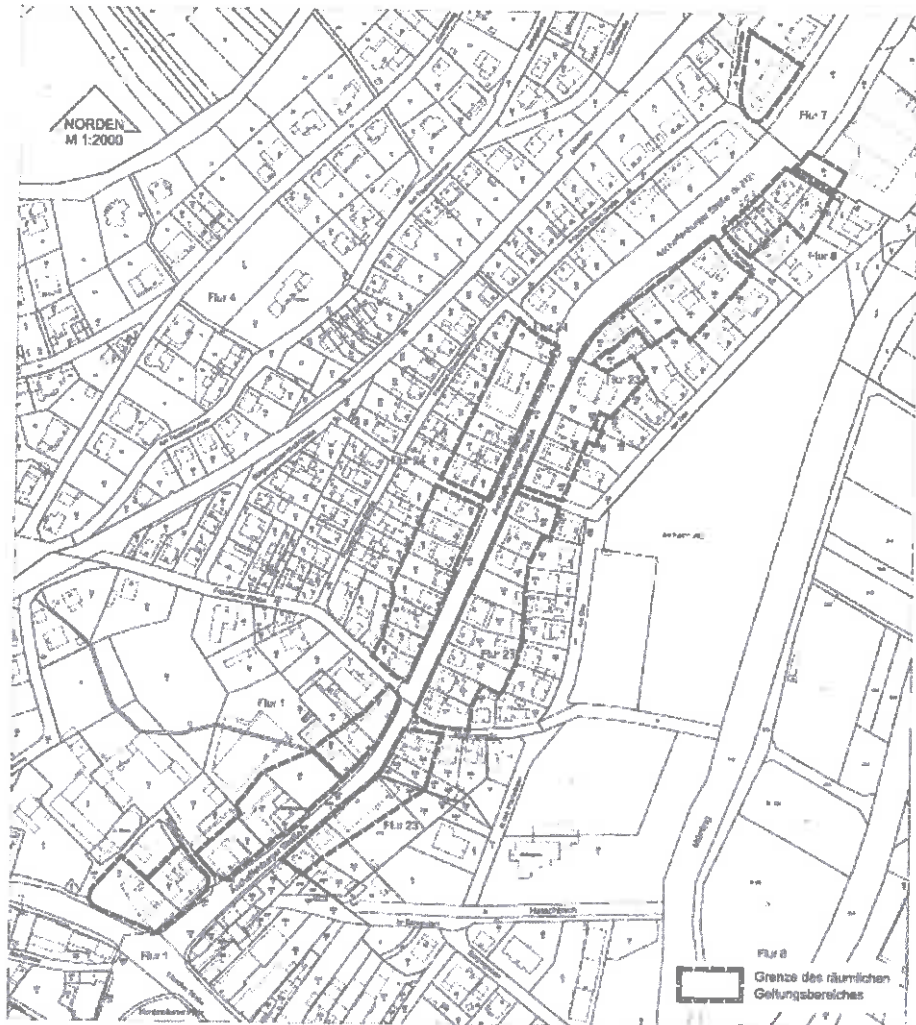
Bitsch, Bürgermeister

Anlage: Geltungsbereich

Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung zu Drucks. Nr. 144 und 145 ist der Plan im Original in A 3 Format im Maßstab 1:2.000.

zu Drucksache Nr. 144 und 145

Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Aschaffenburger Straße, 5. Änderung“



- einstimmig beschlossen.

8

Wiederkehrende Straßenbeiträge
Vorstellung durch Herrn Becker
von der Firma Kommunal-Consult Becker AG

Die Präsentation des Herrn Becker von der Firma Kommunal-Consult Becker AG zum Thema „Wiederkehrende Straßenbeiträge“ ist dem Protokoll als Anlage beigefügt.

TOP Gem. Vertr.
 Drucks. Nr.

- 9 146 **Bauleitplanung der Gemeinde Höchst i. Odw.
Bebauungsplan „Vergnügungsstätten Kerngemeinde – Beplante Gebiete“ (in
Textform)**
- **Aufstellungsbeschluss**
**Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich
des aufzustellenden Bebauungsplanes „Vergnügungsstätten Kerngemeinde
– Beplante Gebiete“**
- **Beschluss einer Satzung über den Erlass einer
Veränderungssperre für den Geltungsbereich des
Bebauungsplanes „Vergnügungsstätten Kerngemeinde –
Beplante Gebiete“**
- Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Bürgermeisters vom 01. März 2018

Beschluss:

Den Beschlussvorschlägen wird gefolgt. Diese werden so beschlossen.

Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung zu Drucks. Nr. 146 sind die Pläne im Original in A 3 Format mit dem Maßstab 1:4.000.

- einstimmig beschlossen.

10 **Mitteilungen und Anfragen**

Mitteilungen liegen nicht vor.

Fraktionsvorsitzender Gerald Lang (CDU) fragt nach dem Sachstand der Haushaltsgenehmigung zum Haushalt 2018. Bürgermeister Horst Bitsch antwortet, dass die Genehmigung in Kürze erteilt werden dürfte, da keine Versagungsgründe dagegen vorliegen.

Fraktionssprecher Wolfgang May (WfH) fragt bezüglich der stattgefundenen Sachbeschädigungen an, ob der Gemeindevorstand oder der Bürgermeister eine Anwaltskanzlei beauftragt hat. Bürgermeister Horst Bitsch antwortet, er habe die Kanzlei beauftragt. Herr May fragt nach, ob die Kanzlei auf Arbeitsrecht spezialisiert ist, warum diese Kanzlei beauftragt wurde und ob der Sohn des Bürgermeisters dort beschäftigt ist. Bürgermeister Horst Bitsch antwortet, dass die Kanzlei auch Strafrecht bearbeitet, dass die Entscheidung für diese Kanzlei aus Kostengründen getroffen wurde und bejaht, dass sein Sohn dort arbeitet.

Fraktionssprecher Wolfgang May (WfH) fragt bezüglich der Verteilung der "Gelben Säcke" nach dem Sachstand. Bürgermeister Horst Bitsch antwortet, dass die Gemeinde nicht für die Verteilung verantwortlich ist und die Verteilung in der Vergangenheit nur als freiwillige Serviceleistung angeboten wurde. Da es durch zu wenige Materiallieferungen zu Beleidigungen etc. gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an der Pforte gekommen ist, soll zukünftig der Einzelhandel mit der Verteilung beauftragt werden. Dies wurde der RESO mitgeteilt, eine Bestätigung der RESO steht noch aus.

Fraktionssprecher Wolfgang May (WfH) fragt bezüglich der Lärmbelästigung durch Mieter in der Sporthalle Hummetroth an, ob hierfür der Verein oder die Gemeinde verantwortlich ist. Bürgermeister Horst Bitsch antwortet, der Verein habe eine Konzession und würde daher in eigener Zuständigkeit die Halle vermieten und bewirtschaften.

Gemeindevertreter Lars Maruhn (CDU) bittet um Veröffentlichung der Sitzungstermine auf der Homepage der Gemeinde.

Gemeindevertreter Lars Maruhn (CDU) fragt bezüglich der stattgefundenen Sachbeschädigungen an, ob Kontakt mit dem Verschmutzer aufgenommen wurde. Bürgermeister Horst Bitsch antwortet, dass die zuständigen Polizeidienststellen keine Auskunft über den Verschmutzer erteilt haben, trotz mehrmaliger persönlicher Anfragen und Anfragen per Mail. Erst nach beantragter Akteneinsicht durch die beauftragte Anwaltskanzlei konnte der Verschmutzer namentlich festgestellt werden, er wird in Kürze beim Bürgermeister vorsprechen.

Fraktionsvorsitzende Sigrid-Maline Thierolf-Jöckel (GRÜNE) fragt nach dem Grund der Fällung der Platane auf dem Montmelianer Platz. Bürgermeister Horst Bitsch antwortet, der Baum wäre gemäß Gutachten unseres Baumsachverständigen Herrn Hübner brüchig gewesen und hatte zudem durch seine Wurzeln Schäden verursacht, daher musste er gefällt werden. Eine Ersatzpflanzung ist bereits beauftragt.

Fraktionsvorsitzende Sigrid-Maline Thierolf-Jöckel (GRÜNE) fragt nach dem Grund der Fällung der Bäume in der Groß-Umstädter-Straße. Bürgermeister Horst Bitsch antwortet, die Bäume wären aus Verkehrssicherungsgründen durch den Odenwaldkreis gefällt worden.

Fraktionsvorsitzende Sigrid-Maline Thierolf-Jöckel (GRÜNE) fragt nach dem Grund der Fällung der Bäume auf dem gemeindlichen Parkplatz hinter dem Rathaus. Bürgermeister Horst Bitsch antwortet, dass dort nur geschädigte Bäume gefällt wurden.

Fraktionsvorsitzende Sigrid-Maline Thierolf-Jöckel (GRÜNE) fragt nach dem Sachstand der Ersatzpflanzungen der Bäume in der Sandbacher Straße. Bürgermeister Horst Bitsch antwortet, dass dort nur punktuelle Ersatzpflanzungen beschlossen wurden, keine generelle, lückenlose Ersatzpflanzung.

Fraktionsvorsitzende Sigrid-Maline Thierolf-Jöckel (GRÜNE) fragt, warum Ersatzpflanzungen in der Regel nur durch Miniaturbäume erfolgen. Bürgermeister Horst Bitsch antwortet, Ersatzpflanzungen würden nach Beratung durch unseren Baumsachverständigen immer mit artgerechten Bäumen für den jeweils vorgesehenen Standort erfolgen.

Fraktionsvorsitzende Sigrid-Maline Thierolf-Jöckel (GRÜNE) fragt, warum der Ausschuss für Umwelt, Bauen und Verkehr sich nicht mit Baumfällungen und Ersatzpflanzungen befasst. Bürgermeister Horst Bitsch antwortet, dass dies üblicherweise Verwaltungshandeln ist, jedoch bei wesentlichen Veränderungen künftig der vorgenannte Ausschuss beteiligt werden kann, sofern das so beschlossen werden sollte.

Gemeindevertreter Jens Fröhlich (SPD) fragt, ob es zusätzlich zu den von Bürgermeister Horst Bitsch in der heutigen Sitzung mitgeteilten Gründen für die Verzögerung bei der Verwirklichung des Seniorenheimes Am See weitere Verzögerungsgründe gibt. Bürgermeister Horst Bitsch verneint dies. Es könne aber abhängig von den ausstehenden Ergebnissen der Probebohrungen zu Verzögerungen kommen.

Gemeindevertreter Jens Große-Brauckmann (GRÜNE) fragt bezüglich des Retentionsraumes am ALDI-Kreisel an, wer diesen hergestellt und finanziert hat. Bürgermeister Horst Bitsch teilt mit, dass die Herstellung durch die Gemeinde erfolgte und die Kosten dem Investor in Rechnung gestellt werden.

Gemeindevertreter Lars Maruhn (CDU) fragt an, ob die Bohrungen am geplanten Seniorenheim Am See abgeschlossen sind und ob die bereits mitgeteilten Kosten hierfür noch stimmen. Bürgermeister Horst Bitsch bestätigt den Abschluss weiterer 3 Bohrungen und teilt mit, dass hierfür zusätzlich 1.000,-- € angefallen sind.

Gemeindevertreter Lars Maruhn (CDU) fragt bezüglich der Frostschäden am Fischbrunnen, ob eine Sanierung erfolgt. Bürgermeister Horst Bitsch antwortet, dass der Brunnen in Augenschein genommen und dann das weitere Vorgehen festgelegt wird.

Sitzungsende: 22.18 Uhr

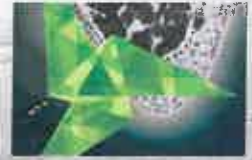
gez. Klein

Klein, Vorsitzender

Mohr, Schriftführer

Wiederkehrende Straßenbeiträge

Informationen für die Politik der Gemeinde Höchst im Odenwald



Referent: Thomas Becker



Kommunal-Consult Becker AG

Agenda

1. Kurze Vorstellung
2. Rechtliche Grundlagen der Beitragserhebung
3. Straßenbeiträge, einmalig und wiederkehrend
4. Gegenüberstellung und Vergleichsberechnung



Kommunal-Consult Becker AG

Zahlen und Fakten zur Kommunal-Consult Becker AG

Standorte: 35415 Pohlheim
23701 Eutin
74182 Obersulm
04129 Leipzig

Vorstand: Dipl. WirtschaftsIng. Thomas Becker

Mitarbeiter: 25

Leistungen: ganzheitliche Kommunalberatung
Schwerpunkte Gebühren, Bilanzen, Beiträge, Organisation
Verwaltung des Vermögens in Fachkatastern
Lösung komplexer ämterübergreifender Aufgaben
Fokus: Infrastrukturvermögen und Organisation

Kunden: über 450 bundesweit

Enge Kontakte zu Hexagon Geospatial
Allevo Kommunalberatung
GKU Fulda, kommunale Rechenzentren
Wirtschaftsprüfern, Verwaltungsjuristen und Steuerberatern

Leitsatz: Kommunalberatung mit Weitblick

Kontakt: www.kc-systemhaus.de



Aktuelles aus der Presse, WNZ

23.2.18



OB: „Ein Ermessen gibt es nicht“ 25.2.18

STRASSENBEITRÄGE FDP fordert Aufhebung für Pflanzensätze / Bündnis nicht reines Kalkül

Wen sich Wegweiser
WETZLAR Die Aufsichtsrats-
scheidung im Straßensatz-
war nur nach Thema in der
Handhabungsbestimmungen im
Wetzelrather Protokoll. Die Be-
zogene Inhalte sind diese über
hofft die Fortsetzung der FDP
als, den geplanten Ausbau des
Pflanzensätze vorerst zu ver-
schieben.



Zentrum um in Müch-
haherstraße haben nach Au-
Rieger der Pflanzensätze-
gewonnen. Der Inhalt der In-
lage gesteuert, die sie vom
ist. Die FDP fordert in der
Handhabungsbestimmungen, dass
den Pflanzensätzen gesteuert
sowas möglich ist, die Stra-
sätzen, die die Fortsetzung der
den Geld nicht vollständig, in
ver der Fortsetzung es möglich.

April 2018: Blick in die Pflanzensätze-Debatte.

Die CDU warnte dagegen
vor „vorschnellen Forderun-
gen ohne konkrete Finanzie-
rungspläne“. Sie erkanne an,
dass es individuelle Härten
gibt und arbeite an einer
sinnvollen Lösung, erklärte
der innenpolitische Spre-
cher der Landtagsfraktion,
Alexander Bauer. Mit der
Möglichkeit von wiederkeh-
renden Beiträgen sei bereits
eine Alternative geschaffen
worden.



Der wiederkehrende Straßenausbaubeitrag

- Der Straßenausbaubeitrag ist eine Kommunalabgabe, die für investive Maßnahmen des Straßenbaus erhoben wird.
- Beitragspflichtig sind die Grundstücke, die einen „Sondervorteil“ (z.B. das Grundstück anfahren, begehen und zu Wohn- oder Gewerbebezwecken nutzen) haben.

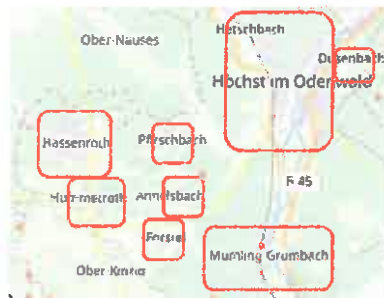
- maßnahmenbezogen:

Anliegergrundstücke direkt an der Baumaßnahme



- wiederkehrend

Grundstücke in einem definierten Abrechnungsgebiet z.B. Ortsteil



Kommunal-Consult Becker AG

§ 93 HGO: Grundsätze der Erzielung von Erträgen und Einzahlungen

- (1) Die Gemeinde erhebt Abgaben nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Die Gemeinde hat die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Erträge und Einzahlungen
 1. soweit vertretbar und geboten aus Entgelten für ihre Leistungen,
 2. im Übrigen aus Steuern

zu beschaffen, soweit die sonstigen Erträge und Einzahlungen nicht ausreichen.
- (3) Die Gemeinde darf Kredite nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre.



Kommunal-Consult Becker AG

Das KAG

Änderung des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG) durch den hessischen Landtag zum 1. Januar 2013.

§ 11 Abs.1 (Bisher): Die Gemeinden und Landkreise können zur Deckung des Aufwands für die Schaffung, Erweiterung und Erneuerung öffentlicher Einrichtungen Beiträge erheben.

(Neu): Die Gemeinden und Landkreise können zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Erneuerung ihrer öffentlichen Einrichtungen Beiträge erheben.

Die Gemeinden *sollen* für den Umbau und Ausbau der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (Verkehrsanlagen), der über die laufende Unterhaltung und Instandsetzung hinausgeht, Beiträge erheben.

(Neu): § 11a eröffnet ein Wahlrecht für Städte und Gemeinden, die Kosten auch über wiederkehrende **Straßenbeiträge** abzurechnen.



Kommunal-Consult Becker AG

Übersicht der Beitragserhebung für Straßen

- Erstmalige Herstellung der Straße
Erschließungsbeiträge nach §§ 127 ff. BauGB auf Grundlage einer „Erschließungsbeitragssatzung (EBS)“
- Um- und Ausbau der Straße (Erneuerung und Erweiterung)
§ 11 KAG „Straßenbeitragssatzung“ maßnahmenbezogen
oder
§ 11a KAG „Satzung über wiederkehrende Straßenbeiträge“
- Wie bisher:
- Nur Investitionen, keine Instandhaltung oder Unterhaltung



Kommunal-Consult Becker AG

Schritte zur Umsetzung bei wiederkehrenden Straßenbeiträgen



Bildung von Abrechnungsgebieten

In der Satzung können sämtliche Verkehrsanlagen eines Ortsteils oder eines Ortsbezirks als Abrechnungsgebiet im Sinne einer einheitlichen kommunalen Einrichtung bestimmt werden.

§ 11a Abs. 2b KAG

- Bei überschaubaren ~~Gemeinden können alle Straßen des Gemeindegebietes zu einer Einheit zusammengefasst werden~~
- **Insbesondere bei Gemeinden, die aus mehreren räumlich getrennten Ortsteilen bestehen, bietet sich die Bildung mehrerer entsprechender Einrichtungen an**
- **Beim Vorhandensein von Ortsbezirken mit Ortsbeiräten im Sinne des § 81 HGO kann sich die Bildung von Abrechnungsgebieten hieran orientieren**

Bildung von Abrechnungsgebieten

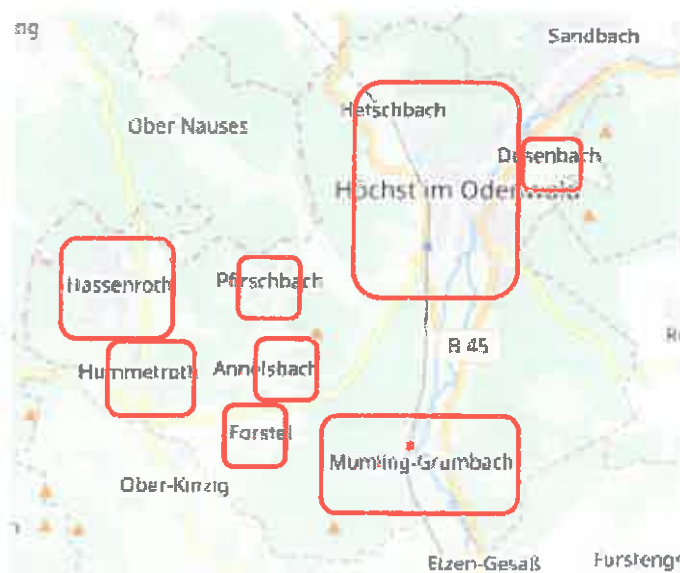
Die zu einem Abrechnungsgebiet zusammengefassten Verkehrsanlagen bilden eine einheitliche kommunale Einrichtung. Die Abrechnungsgebiete sind in der Satzung zu bestimmen.

§ 11a Abs. 2a KAG

- Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile
- Innerhalb selbständiger städtebaulicher Einheiten
- Innerhalb einzelner Baugebiete nach § 1 Abs. 2 BauNVO

muss begründet und der Satzung beigefügt werden

Mögliche Abrechnungsgebiete



Berechnung Beitragssatz

Die Summe aller beitragspflichtigen Flächen in einem Abrechnungsgebiet bilden die Grundlage für die Berechnung des Beitragssatzes.

$$\text{Berechnung Beitragssatz} = \frac{\text{beitragsfähigen Aufwand in € abzgl. Gemeindeanteil}}{\sum \text{beitragspflichtigen Flächen im Abrechnungsgebiet}}$$

Der Gemeindeanteil ist der Vorteil der Allgemeinheit und wird von der Gemeinde getragen

Wiederkehrende Straßenbeiträge werden nur in den Abrechnungsgebieten erhoben, in denen beitragspflichtige Straßenbaumaßnahmen durchgeführt werden.

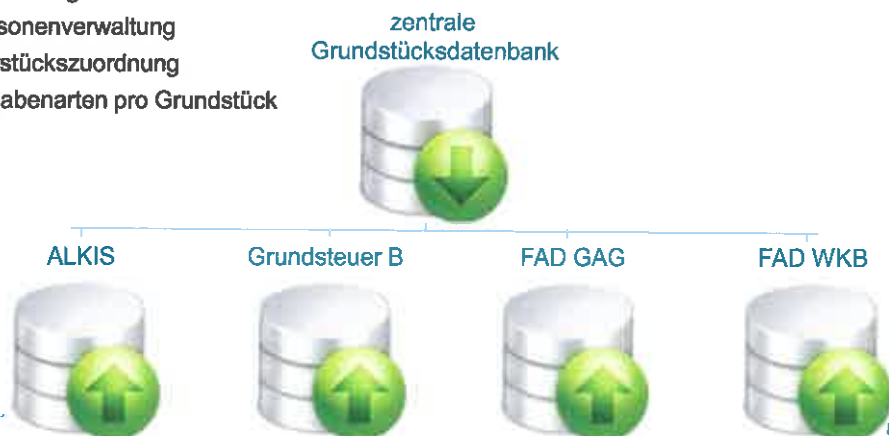


13

Kommunal-Consult Becker AG

Grundstücksbildung, Chancen für Synergien

- **Zentrale Grundstücksdatenbank:**
- Wiederkehrende Straßenbeiträge und die Niederschlagswassergebühren basieren auf Grundstücksdaten
- Anforderungen an die Grundstücksdatenbank:
 - Personenverwaltung
 - Flurstückszuordnung
 - Abgabenarten pro Grundstück



Kommunal-Consult Becker AG

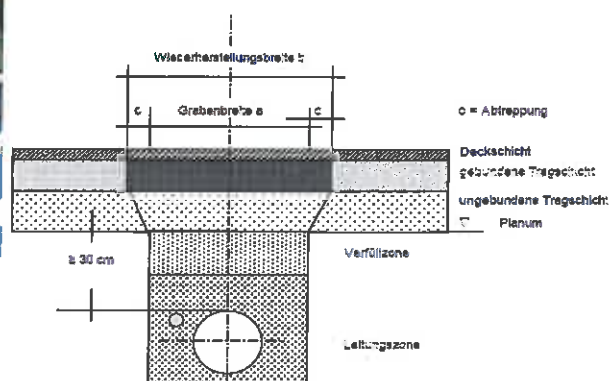
Der Gemeindeanteil

Bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags bleibt ein dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechender Anteil (**Gemeindeanteil**) außer Ansatz. Der Gemeindeanteil ist in der Satzung festzulegen und muss dem Verkehrsaufkommen entsprechen, das nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnen ist. **Er beträgt mindestens 25 Prozent.**

§ 11 Abs. 4 KAG (Einmalbeitrag)

- Die Gemeinde trägt 25 % des beitragsfähigen Aufwands, wenn die Verkehrsanlage überwiegend dem Anliegerverkehr,
 - 50 % wenn sie überwiegend dem innerörtlichen und
 - 75 %, wenn sie überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dient.
- Für jedes Abrechnungsgebiet wird das Verhältnis vom Gemeindeanteil (Durchgangsverkehr) zum Anliegerverkehr gewichtet.

Das Bauprogramm, Verbundmaßnahmen Kanal und Wasser



Die beitragsrelevante Grundstücksfläche, der Verteilungsmaßstab

Beitragspflichtige Fläche

ergibt sich für jedes Grundstück aus folgender (vereinfachter) Rechnung

Grundbuchfläche x Nutzungsfaktor (+Artzuschlag)

Der Nutzungsfaktor ist in der Satzung anhand der Zahl der Vollgeschosse festgelegt:

- a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,0,
- b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25,
- c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,5,
- d) bei viergeschossiger Bebaubarkeit 1,75.

Bei jedem weiteren Vollgeschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor um 0,25

Verteilungsmaßstab, beitragspflichtige Fläche

Verteilungsmaßstäbe sind insbesondere (§ 11 Abs. 6 KAG):

1. die Grundstücksflächen
2. das zulässige oder das tatsächliche Maß der baulichen oder sonstigen Nutzung des Grundstücks
3. die Art der baulichen und sonstigen Nutzung des Grundstücks

Die Mustersatzung stellt ab:

- bei beplanten Gebieten (B-Pläne) auf die zulässige Zahl der Vollgeschosse
- im unbeplanten Innenbereich auf die tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse
- bei unbebauten Grundstücken im unbeplanten Innenbereich auf die Höchstzahl der in unmittelbarer Umgebung tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse
- bei bebauten Außenbereichsgrundstücken auf die tatsächliche Bebauung

Verteilungsmaßstab

Flächenseite

- Vollgeschossbestimmung in beplanten Gebieten

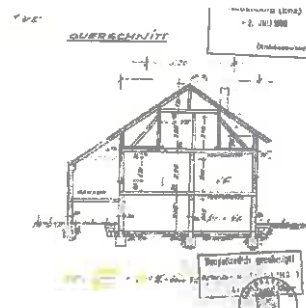


Kommunal-Consult Becker AG

Verteilungsmaßstab

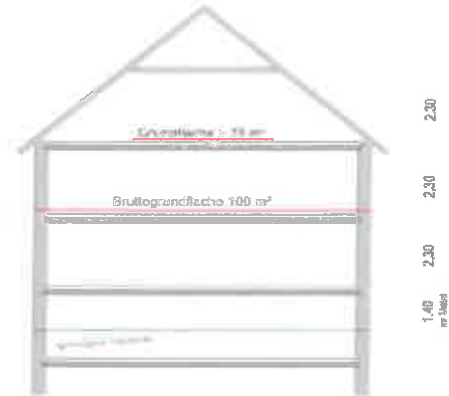
Möglichkeiten der Vollgeschossbestimmung z.B. unbeplanter Innenbereich

1. anhand von Bauunterlagen
2. Messung vor Ort
3. Selbstauskunft



Kommunal-Consult Becker AG

Selbstauskunft



- Abgleich der Anzahl der Vollgeschosse
- Artzuschlag

Selbstauskunft, Ermittlung der Vollgeschosse im unbeplanten Gebiet

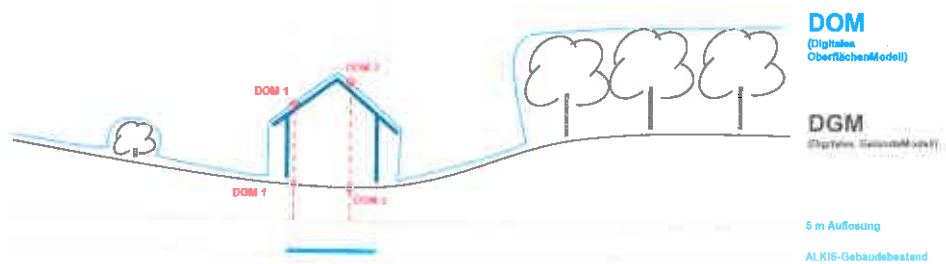


Selbstauskunft, Ermittlung der Vollgeschosse im unbeplanten Gebiet



Kommunal-Consult Becker AG

Selbstauskunft, Ermittlung der Vollgeschosse im unbeplanten Gebiet



$$\frac{DOM1 - DGM1}{\text{angenommene Geschosshöhe}} = \text{Geschosshöhe}_{\text{max}}$$

$$\frac{DOM2 - DGM2}{\text{angenommene Geschosshöhe}} = \text{Geschosshöhe}_{\text{max}}$$



Kommunal-Consult Becker AG

Der Artzuschlag

Art der Nutzung (Artzuschlag)

| | |
|---|---------------|
| In Kern- Gewerbe- und Industriegebieten | + 20 % |
| Ausschließliche gewerbliche oder ähnliche Nutzung in sonstigen Baugebieten | + 20 % |
| Bei gemischt genutzten Grundstücken in sonstigen Baugebieten | + 10 % |



Kommunal-Consult Becker AG

Abrechnungszeitraum

Bei Ermittlung des Beitragssatzes kann anstelle der jährlichen Investitionsaufwendungen vom Durchschnitt der im Zeitraum von bis zu fünf Jahren zu erwartenden Aufwendungen ausgegangen werden.

§ 11a Abs. 3 Satz 1 KAG

- **jährliche Abrechnung der tatsächlichen Investitionsaufwendungen**
 - tendenziell genauer
 - kein Vorjahresausgleich erforderlich **jedoch**
 - Beitragssatz stärker schwankend
 - häufigere Satzungsänderungen erforderlich
- **voraussichtliche Aufwendungen eines bis zu 5-jährigen Zeitraums**
 - Reduzierung von Schwankungen der Abgabenhöhe
 - Bauprogramm erforderlich
 - Abrechnung am Ende des Zeitraumes
 - „doppelte Nivellierung“



Kommunal-Consult Becker AG

Abrechnungszeitraum

Bei Ermittlung des Beitragssatzes kann anstelle der jährlichen Investitionsaufwendungen vom Durchschnitt der im **Zeitraum von bis zu fünf Jahren** zu erwartenden Aufwendungen ausgegangen werden.

§ 11a Abs. 3 Satz 1 KAG



Überleitregelungen / Verschonung

Durch Satzung haben die Gemeinden Überleitungsregelungen für die Fälle zu treffen, in denen **Erschließungsbeiträge oder Ausgleichsbeträge** nach dem BauGB oder Kosten der erstmaligen **Herstellung aufgrund von Verträgen** zu leisten sind oder geleistet wurden. Entsprechendes gilt, wenn von einmaligen Beiträgen nach § 11 auf wiederkehrende Beiträge umgestellt wird.

Die **Überleitungsregelungen** sollen vorsehen, dass die betroffenen Grundstücke für einen Zeitraum von **höchstens 25 Jahren** seit der Entstehung des Beitragsanspruchs bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags nicht berücksichtigt und auch nicht beitragspflichtig werden. Bei der Bestimmung des Zeitraums nach Satz 3 sollen die übliche Nutzungsdauer der Verkehrsanlagen und der **Umfang der einmaligen Belastung berücksichtigt** werden. Der Zeitraum soll **fünf Jahre nicht unterschreiten**.

Berechnung Beitragssatz

Die beitragspflichtige Fläche ergibt sich für jedes Grundstück aus folgender (vereinfachter) Rechnung

$$\text{beitragspflichtige Grundstücksfläche} = \text{Grundbuchfläche} \times \text{Nutzungsfaktor (+Artzuschlag)}$$

Die Summe aller beitragspflichtigen Flächen in einem Abrechnungsgebiet bilden die Grundlage für die Berechnung des Beitragssatzes.

$$\text{Berechnung Beitragssatz} = \frac{\text{beitragsfähigen Aufwand in € abzgl. Gemeindeanteil}}{\sum \text{beitragspflichtigen Flächen im Abrechnungsgebiet}}$$

Gemeindeanteil ist der Vorteil der Allgemeinheit und wird von der Kommune getragen

Erläuterung zur Berechnung der beitragspflichtigen Fläche (Veranlagungsfläche)

Musterberechnung der beitragsrelevanten Fläche eines Grundstücks

Beispiel 1:

- **amtliche Fläche:** 500 m²; **Anzahl Vollgeschosse:** 2; Keine gewerbliche Nutzung; beplantes Gebiet
- Berechnung der beitragspflichtigen Fläche: 500 m² * 1,25 = 625 m²

Beispiel 2:

- **amtliche Fläche:** 1.350 m², davon 450 m² landwirtschaftliche Fläche im Außenbereich;
- **Anzahl Vollgeschosse:** 3; **Mischnutzung**, unbeplantes Gebiet, Ortsrandlage,
- Berechnung der beitragspflichtigen Fläche: $((((1.350 - 450) * 1,5) * 1,1)) + (450 * 0,01) =$
 $(900 * 1,5) * 1,1 + 4,5 =$
 $1.485 + 4,5 = 1.489,5 \text{ m}^2$

Beispiel: Abrechnungsgebiet „Muster Weg“



Geschätzte Kosten 422.000,00 €
 ./. 25 % Gemeindeanteil 105.500,00 €
 Beitragsfähig 316.500,00 €



31

Kommunal-Consult Becker AG

Abrechnungsgebiet „Muster Weg“

| Weg | Parz. 1 | Parz. 2 | Stützweite | Anz. VG | Einmalige WKStrB | Zus. Stützweite | Eckgr. 2/3 | einmalige WKStrB | | |
|----------|---------|-------------------------|------------|-------------------------|------------------|-----------------|------------|------------------|-----------|--------|
| Weg 001 | 156 | 414 | 414 | 2 | 1,25 | 518 | 8.795,64 | 101,07 | | |
| Weg 001A | 153/1 | 240 | 151/2 | 334 | 574 | 2 | 1,25 | 718 | 12.127,02 | 140,09 |
| Weg 002 | 157 | 411 | 411 | 2 | 1,25 | 514 | 8.681,46 | 100,29 | | |
| Weg 003 | 158 | 440 | | | | | | 1.289,50 | 107,31 | |
| Weg 004 | 159 | 409 | | | | | | 1.759,49 | 99,71 | |
| Weg 005 | 161 | 452 | | | | | | 3.367,53 | 110,24 | |
| Weg 006 | 162 | 429 | | | | | | 1.051,04 | 104,58 | |
| Weg 007 | 167 | 710 | | | | | | 1.998,52 | 173,25 | |
| Weg 008 | 168 | 816 | | | | | | 1.782,80 | 101,46 | |
| Weg 009 | 169 | 666 | | | | | | 1.069,37 | 162,62 | |
| Weg 010 | 164 | 444 | | | | | | 1.373,95 | 108,28 | |
| Weg 011 | 135/2 | 480 | | | | | | 1.134,00 | 117,25 | |
| Weg 012 | 165 | 439 | | | | | | 1.319,79 | 119,21 | |
| Weg 013 | 166 | 510 | 135 | | | | | 1.579,56 | 156,86 | |
| Weg 014 | 166 | 395 | | | | | | 1.343,66 | 96,38 | |
| Weg 016 | 121 | 572 | | | | | | 1.056,53 | 139,51 | |
| Weg 017 | 120/1 | 570 | | | | | | 1.035,56 | 135,42 | |
| Weg 018 | | | | | | | | | | |
| | | Summe Eckgr. 2/3 | | einmalige WKStrB | | | | | | |
| | | 518 | | 8.795,64 | | 101,07 | | | | |
| | | 718 | | 12.127,02 | | 140,09 | | | | |
| | | 514 | | 8.681,46 | | 100,29 | | | | |
| | | 550 | | 9.289,50 | | 107,31 | | | | |
| | | 511 | | 5.759,49 | | 99,71 | | | | |
| | | 565 | | 6.367,53 | | 110,24 | | | | |

| 1 Jahr | 2 Jahre | 3 Jahre | 4 Jahre | 5 Jahre |
|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|
| 97,6 Cent | 48,8 Cent | 32,5 Cent | 24,4 Cent | 19,5 Cent |

Gesamtkosten 422.000,00€
 ./. Gemeindeanteil 25% 105.500,00€
 Beitragsfähige Kosten 316.500,00€

Einmaliger Beitrag
 Berechnungsfläche 18.737,83 m²
 Beitrag pro m² 16,89 €

WStB (35% Gemeindeanteil)
 Beitragsfläche 324.283 m²
 Betrag pro m² 0,195 €



32

Kommunal-Consult Becker AG



Ihre Fragen
Vielen Dank

Werden von den Straßenbeiträgen auch die Schlaglöcher repariert?

Die grundhafte Sanierung von Straßen ist nicht mit der Reparatur von Schlaglöchern zu verwechseln. Die regelmäßig durchzuführenden Reparaturen zur Erhaltung der Verkehrssicherungspflicht (Schlaglöcher ausbessern) bleiben davon unberührt. Für diese jährlichen Maßnahmen werden weiterhin Mittel im kommunalen Haushalt bereitgestellt.

Wie viele Grundstückseigentümer wären bei Einführung zahlungspflichtig?

Grundsätzlich ist jeder Eigentümer eines Grundstücks, das vom öffentlichen Straßennetz des jeweiligen Abrechnungsgebietes zugänglich ist, beitragspflichtig.

In einer Satzung über wiederkehrende Straßenbeiträge ist in Hessen stets eine Verschonungsregelung hinzuzufügen. Hier werden Eigentümer, die einen Erschließungs- oder Erneuerungsbeitrag geleistet haben, für mindestens 5 und maximal 25 Jahre von Zahlungen aufgrund einer Straßenbeitragssatzung verschont. Die Satzung legt den Zeitraum fest.

Können Vermieter die wiederkehrenden Straßenbeiträge auf Mieter umlegen?

Zwar erweckt der wiederkehrende Straßenbeitrag aufgrund seiner Bezeichnung, Fälligkeit und Dauerhaftigkeit den Eindruck, dass es sich um eine "laufende öffentliche Last" im Sinne des § 2 Nr. 1 BetrKV handele, die auf Mieter umgelegt werden könne. Der wiederkehrende Straßenbeitrag ist jedoch nach wie vor ein Beitrag nach KAG und dient jeweils der Finanzierung von (einmaligen) Investitionen. Das Amtsgericht Greiz (Thüringen) vertrat bereits mit Urteil vom 13. Juli 1998 die Auffassung, dass wiederkehrende Straßenbeiträge aus diesem Grund nicht auf die Mieter umlegbar seien. Eine amtsgerichtliche Rechtsprechung aus dem Bundesland Hessen gibt es hierzu jedoch noch nicht.

